



## **Pflichtenheft Vermietung (für Mieter und deren betreuende Aktivmitglieder)**

1. Das Clubhaus/Clubanlage kann nur gemietet werden, wenn der Anlass von einem Aktivmitglied des PCH betreut wird.
2. Das betreuende Aktivmitglied ist für die Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen verantwortlich.
3. Das betreuende Aktivmitglied ist nicht verpflichtet, die Gäste zu bedienen. Wird dies gewünscht, so ist das Aktivmitglied zusätzlich zur Anlagenmiete separat zu entschädigen (Entschädigung: Fr. 50.--). Allfällige weitere Personen wie Spielinstruktoren etc. müssen ebenfalls zusätzlich entschädigt werden (Entschädigung je zusätzliche Person: Fr. 50.--).
4. Getränke müssen über den PCH zu den Preisen gemäss Gästepreisliste (siehe Aushang im Clubhaus und auf der Website publiziert) bezogen werden. Für allenfalls mitgebrachte Getränke ist ein Zapfengeld (Höhe nach Angabe des Hüttenwarts) zu entrichten. Aktivmitglieder, welche nebst anderen Gästen auch noch alle Aktivmitglieder zu ihrem Anlass einladen, haben in diesem Fall Anrecht auf günstigere Preise (Stand April 2026: Einkaufspreis + 10 %, vorbehalten sind spätere Anpassungen).
5. Die Clubhausmiete beträgt Fr. 200.-- (Stand April 2026, vorbehalten sind spätere Anpassungen). Aktivmitglieder und deren direkte Familienangehörigen (Eltern, Geschwister und Kinder) haben an von ihnen bezahlten Anlässen keine Clubhausmiete zu entrichten.
6. Die Verrechnungsart für Getränke und Miete (bar oder gegen Rechnung) wird mit dem betreuenden Aktivmitglied vereinbart. Bei Barzahlung ist das Geld dem Aktivmitglied zu übergeben und wird von diesem an den Kassier weitergeleitet, bei Verrechnung wird der vollständig ausgefüllte «Strichlizettel» (mit Datum, Adresse Rechnungsempfänger, vollständigem Umsatz, Höhe Miete) an den Kassier zur Erstellung der Rechnung weitergeleitet. Bei beiden Arten der Abrechnung haben die Weiterleitungen durch das Aktivmitglied möglichst umgehend zu erfolgen.
7. Das Clubhaus/Clubanlage ist in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Sämtliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind – sofern mit dem betreuenden Aktivmitglied nicht anders vereinbart – vom Mieter zu erledigen. Das betreuende Aktivmitglied ist dafür verantwortlich, dass diese Arbeiten in genügendem Mass ausgeführt werden.